



Diesel-Fahrverbote für Menschen mit Behinderung

In den letzten Wochen und Monaten wurden unsere Mitgliedsbetriebe immer häufiger nach den Auswirkungen des Diesel-Fahrverbotes für Menschen mit Behinderung gefragt. Gerade Kunden, die kurz vor der Neuanschaffung eines Autos stehen, stellen immer wieder die Frage: Kann ich mir noch ein Dieselfahrzeug kaufen oder muss ich gar mein altes, umgebautes Fahrzeug mit Dieselmotor bald stehen lassen?

Die Hintergründe für das Fahrverbot für Diesel sind in der Presse ausführlich dargelegt worden. Im Wesentlichen geht es um eine Reduzierung der Stickstoffdioxid-Konzentrationen in der Luft. Nähere Informationen dazu finden Sie unter anderem auf den Seiten des [Umweltbundesamts](#).

Wer ist wo betroffen?

Grundsätzlich soll das Fahrverbot für Diesel-Fahrzeuge, welche nicht die Euro 6 Abgasnorm erfüllen, gelten. Zur Zeit gibt es deutschlandweit ca. 13 Millionen Dieselfahrzeuge, welche noch nicht die Abgasnorm Euro 6 erfüllen und somit von einem Fahrverbot betroffen wären. Welche Abgasnorm ihr Fahrzeug besitzt, steht in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (ehem. Kfz-Schein) unter Punkt 14, wobei die Euro 6 die zurzeit aktuellste Norm ist.

Die Stadt Hamburg hat den Anfang gemacht und zwei Straßenzüge für Diesel-Fahrzeuge schlechter als Euro 6 gesperrt. Stuttgart folgt Anfang 2019, jedoch erst einmal nur mit einem Verbot für Euro 4 und schlechter (Stand: September 2018). Weitere Städte werden folgen, da insgesamt in über 70 Städten bundesweit die Grenzwerte überschritten werden. Die Erteilung und Anordnung von Fahrverboten ist Ländersache, somit legt jedes Bundesland auch die Kriterien und Rahmenbedingen fest.

Wer die Einfahrtsbeschränkungen in Hamburg ignoriert, muss mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld in Höhe von 25 (Pkw) bis 75 Euro (Lkw) rechnen. Die Überwachung des Verbotes kann nur im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle im laufenden Verkehr erfolgen, da die Kfz-Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Kfz-Schein) von der Polizei eingesehen werden muss.

Ausnahmen vom Fahrverbot

In Hamburg gelten viele Ausnahmen. So zum Beispiel für Anwohner und deren Besucher, Kunden und Beschäftigte von ansässigen Geschäften, Büros, Praxen oder Kanzleien, Krankenwagen, Müllautos oder Lieferverkehre innerhalb des betreffenden Straßenabschnitts. Auch Handwerkern ist es erlaubt, betroffene Straßen mit Dieselfahrzeugen zu befahren, sofern ihr Kunde dort wohnhaft ist.



Zusätzlich gibt es Ausnahmen für Menschen mit Behinderung, das heißt analog zu den Ausnahmen für das Befahren der Feinstaub-Umweltzonen, dürfen Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind, die Umweltzonen befahren. Der Anspruch wird durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ oder dem EU-Parkausweis nachgewiesen. Es muss keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Diese Regelung ist bundesweit gültig.

Menschen mit dem Merkzeichen "G" oder mit einem EU-Parkausweis für Gleichgestellte können eine Ausnahmegenehmigung beantragen, wenn die vorgenannten Grundvoraussetzungen erfüllt sind. Ausnahmen erteilen wiederum die Städte. Das Kraftfahrzeug muss nicht selbst von der schwerbehinderten Person geführt werden und es muss auch nicht auf diese zugelassen sein.

Was hat es mit der blauen Plakette auf sich?

Die viel diskutierte blaue Plakette ist nicht gefordert und spielt zurzeit für das Diesel-Fahrverbot auch keine Rolle. Die grüne Umweltplakette 4 bestätigt die Feinstaubklassifizierung und hat keine Aussagekraft zur Stickstoffdioxidemission des Fahrzeuges und ist somit zur Zeit ohne Belang bezüglich des Diesel-Fahrverbots. Wie es weiter geht und ob auch innerhalb der Euro 6 Abgasnorm noch Unterscheidungen getroffen werden, ist bundesweit noch nicht entschieden.

Fazit

Wer sicher in Zukunft weiterhin in städtische Umweltzonen fahren will, in denen neue Fahrverbote drohen, sollte einen Diesel-Pkw mit dem neuen Abgasstandard Euro „6d“ oder höher wählen, oder, wenn das gewünschte Modell nicht in dieser Schadstoffnorm angeboten wird, sich für eine Alternative zum Diesel (Benzin, Elektro oder Gas) entscheiden. Denn es besteht das Risiko, dass man wegen zu hoher Stickoxidemissionen mit gebrauchten oder derzeit neu zugelassenen Diesel-Fahrzeugen der Abgasnorm Euro 6a bis Euro 6c mittelfristig nicht mehr in alle Innenstädte fahren darf. Erst ab der Schadstoffklasse Euro 6d TEMP bzw. Euro 6d sind die Fahrzeuge im Realbetrieb sauber. Hier ist das Risiko gering, in den nächsten Jahren in Deutschland von innerstädtischen Fahrverboten betroffen zu sein.

Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis müssen sich aber zurzeit ohnehin keine Sorgen machen, die Ausnahmen für das Diesel-Fahrverbot werden sicherlich in den nächsten Jahren für Menschen mit Behinderung nicht geändert.

Holger Witzelsburger

REHA mobil Berlin